



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Infoletter Februar 2014**

Drucken



### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit dem heutigen Newsletter möchten wir Sie über den Inhalt des 8. Exportkontrolltags in Münster informieren. Des Weiteren finden Sie Urteile des Finanzgerichts Münster zur Unzulässigkeit verspäteter Einsprüche sowie eine neue Entscheidung zur steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts. Ebenfalls haben wir für Sie ein Urteil des BFH zur Abziehbarkeit von EU-Geldbußen zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

### **Unsere Themen**

Bericht vom 8. Exportkontrolltag in Münster, 20. und 21. Februar 2014

Kein unzulässiger Einspruch bei Verspätung ohne rechtliches Gehör

Neues zur steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Abziehbarkeit von EU-Geldbußen

### **Bericht vom 8. Exportkontrolltag in Münster, 20. und 21. Februar 2014**

Erste Erfahrungen mit dem neuen AWG. Auslegungshinweise durch die Bundesanwaltschaft. Die 1000 € Befreiungsschwelle bleibt. Neue AGGs und der neue AGG - Finder.

Im Rahmen des 8. Exportkontrolltages in Münster hat es einige interessante Neuigkeiten aus Verwaltung, Parlamenten und Gerichten gegeben. Die wichtigste Neuerung vorweg: die 1000 € Schwelle der Ausfuhr ohne förmliche Ausfuhranmeldung wird bleiben. Das soll der aktuelle Verhandlungsstand auf EU-Ebene sein – so eine Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums. Diese Regelung soll in steuern neu zu schaffenden Art. 158 UZK europaweit eingeführt werden.

Die neuen Bestimmungen des UZK werden derzeit im Entwurfsstadium mit den Verbänden und interessierten Unternehmen diskutiert. Das BMF plant die

endgültige Vorlage der Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur näheren Bestimmung von Details der neuen Regelungen im Frühjahr 2015, also rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016. In diesem sollen die zentralen Vorhaben in Bezug auf Verfahrenserleichterungen wie folgt umgesetzt werden:

Vereinfachte Zollanmeldung mit einem temporären Verzicht auf einzelne Daten und Unterlagen, zentrale Zollanmeldung mit möglicher Trennung von Anmeldung und Gestellung, veränderte Regeln zum Anschreibeverfahren (möglicherweise nur für AEO - C) und das Self Assessment auf Basis systembasierter Kontrollen. Details hierzu sind aber noch im Fluss. Es ist beabsichtigt, AEOs weiter zu begünstigen. Allerdings wird es nicht dazu kommen, dass die Zollverwaltung vollständig auf Kontrollen bei AEOs verzichtet. Sie strebt hier ein Gleichgewicht zwischen erforderlichen Kontrollen und beabsichtigter Nutzung von Freiheiten an.

Es wurde eine erste Analyse der praktischen Umsetzung der neuen Vorschriften zum nationalen Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV) gewagt. Dazu wurde festgestellt, dass nicht geplant sei, trotz Andeutungen im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung und kritischer Bewertung von Einzelvorschriften in absehbarer Zeit Veränderungen an dem Gesetz oder der Verordnung vorzunehmen.

Für ein wenig Aufregung hat die Ankündigung gesorgt, zukünftig Frequenzumrichter auf die Liste der kontrollierten Güter zu setzen. Auch wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gleichzeitig avisierte, eine Allgemeine Genehmigung 28 dafür zu erlassen, wird die Listung dazu führen, dass zumindest Meldungen für Ausfuhren abzugeben sind, auch wenn das Genehmigungsverfahren entfällt. Neben Frequenzumrichtern sind zusätzliche Kontrollen für Hard- und Software geplant, die dazu verwendet werden kann, Personen abzufragen. Details dazu sind bisher nicht bekannt.

Die neue Vorschrift über die Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht wurde trotz sprachlicher Unklarheiten als Erfolg gewertet. Was umso erstaunlicher war, als dass laut Aussage des Bundesfinanzministeriums seit Erlass des Gesetzes am 1. September 2013 erst vier Selbstanzeigen abgegeben worden sein sollen. Das BMF stellte klar, dass eine Selbstanzeige auch dann wirksam ist, wenn der Verstoß nur zufällig durch das Unternehmen oder einen externen Berater festgestellt wurde. Der anwesende Bundesanwalt Morweiser stellte zudem klar, die Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige sind als erfüllt anzusehen, wenn das Unternehmen angemessene Maßnahmen getroffen aber noch nicht umgesetzt/vollendet hat, um solche Verstöße zukünftig zu verhindern. Er vertrat in diesem Zusammenhang auch die Auffassung, eine Selbstanzeige könnte auch für Verstöße abgegeben werden, die zu einer Zeit begangen wurden, als es diese Vorschrift noch nicht gab.

Zum bevorstehenden Ukraine Embargo wurde seitens des Bundeswirtschaftsministeriums betont, dass es hierzu noch keine Verordnung gibt. Die Außenminister hätten soeben beschlossen, die Verwaltung möge eine entsprechende Verordnung vorbereiten. Diese Verordnung wird im wesentlichen Gelder der Mitglieder der bisherigen Regierung einfrieren, Visabeschränkungen enthalten und möglicherweise ein Exportverbot für Güter umfassen, die zur internen Repression genutzt werden können.

Abschließend wies das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darauf hin, dass es in Kürze einen neuen Service auf der Webseite [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) geben wird. Um für die geplante genehmigungspflichtige Ausfuhr die passende Allgemeingenehmigung zu finden, hilft der sogenannte AGG - Finder beim Suchen. Nachdem man Positionsnummer und Zielland eingegeben hat, wird man auf die möglicherweise passenden Allgemeingenehmigungen hingewiesen. An dieser Stelle soll es dann auch möglich sein, sich direkt bei Nutzung der AGG zu registrieren. In diesem Zusammenhang erklärte das Bundesamt, sämtliche bestehenden nationalen allgemeinen Genehmigungen zu verlängern, gegebenenfalls noch weitere AGGs zu erlassen.

Wir werden Sie über Neuerungen auf diesem Weg aktuell und schnell informieren.

Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht

### **Kein unzulässiger Einspruch bei Verspätung ohne rechtliches Gehör**

Mit Urteil vom 9. Januar 2014 (Aktenzeichen 3 K 3794/13 Kg) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster klargestellt, dass das Finanzamt vor Entscheidung über einen Einspruch, denn es wegen Verspätung für unzulässig hält, rechtliches Gehör gewähren **muss**.

Dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts deshalb erforderlich, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Fristberechnung zu überprüfen bzw. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Wenn das Finanzamt jedoch den aus seiner Sicht verspäteten Einspruch ohne vorherige Anhörung als unzulässig verwirft, so verstößt es gegen den Anspruch des Einspruchsführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs entsprechend Artikel 103 Abs. 1 GG. Dies stellt dann einen wesentlichen Verfahrensmangel dar und führt zur Aufhebung der Einspruchsentscheidung.

Verfasser: Hajo Nohr Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Quelle: Finanzgericht Münster

### **Neues zur steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts**

Mit Urteil vom 16. Januar 2014 (Aktenzeichen 5 K 3930/10 U) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die erste Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts eine sogenannte unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein kann, obwohl vor der Beförderung der Ware ins Ausland eine Eigentumsübertragung an den Letztabnehmer noch nicht erfolgt ist.

Im entschiedenen Fall verkaufte die Klägerin Mobiltelefone an eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft, die ihrerseits ein Beförderungsunternehmen mit dem Transport an ihre Abnehmer in Dubai beauftragte. Dort kamen die Mobiltelefone auch tatsächlich an. Die Klägerin behandelte den Vorgang als steuerfreie Ausfuhrlieferung. Diesem folgte das Finanzamt nicht, weil die Lieferung der Klägerin an die britische Gesellschaft als sogenannte unbewegte Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig sei.

Das Gericht folgte dieser Auffassung und gab dem Finanzamt Recht. Bei einem Reihengeschäft, bei dem die Ware unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer gelangt, könne nur eine der Lieferungen die „bewegte“ und damit steuerfreie Ausfuhrlieferung sein. Die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs entwickelten Grundsätze für die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, seien zwar zu innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der EU ergangen, aber auf Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten zu übertragen. Das Gericht maß dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass die Klägerin von dem bereits vor der Versendung erfolgten Weiterverkauf der Ware an die Endabnehmer wusste.

Demgegenüber sei es nach Ansicht des Gerichts nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Erwerber die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, bereits vor der Warenbewegung eingeräumt wurde. Dem ersten Lieferer sei es regelmäßig nicht möglich, diese Frage zu beurteilen und hierüber von seinem Geschäftspartner Informationen zu erhalten. In diesem Zusammenhang wick das Gericht von der aktuellen Rechtsprechung des

Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2013 (Aktenzeichen XIV R 11/09) ab, der gerade diese Frage als entscheidendes Kriterium für die Zuordnung angesehen hatte, berief sich jedoch auf zwei früher ergangene Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Der 5. Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Gerne beraten wir Sie bezüglich Ihrer grenzüberschreitenden Umsatzsteuerfälle.

Verfasser: Hajo Nohr Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Quelle: Finanzgericht Münster

## **Abziehbarkeit von EU-Geldbußen**

**Ein von der EU-Kommission ermittelter Grundbetrag zur Bemessung von Geldbußen erhält keinen sogenannten „Abschöpfungsteil“ für die aus dem Gesetzesverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteile. Eine Geldbuße bemessen nach dem Grundbetrag und gegebenenfalls gekürzt auf den zulässigen Höchstbetrag ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch nicht teilweise.**

### Sachverhalt

Gegen die Klägerin (GmbH & Co. KG) wurde im Jahr 2006 eine Geldbuße wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell verhängt. Die Höhe der Geldbuße ergab sich unter anderem aus Schwere und Dauer des Verstoßes. Diese wurde jedoch noch verringert, da sie sonst mehr als 10 % des Jahresumsatzes der Klägerin betragen hätte. Dagegen klagte die Klägerin sowohl vor dem Gericht der Europäischen Union als auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erfolglos. Für die Prozesskosten sowie den nach Meinung der Klägerin gemäß § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 4 EStG steuerlich abziehbaren Teile der Geldbuße bildete die Klägerin eine gewinnmindernde Rückstellung.

Das Finanzamt erkannte diese Rückstellung nicht an. Nach dem die Klägerin Einspruch eingelegt hatte, hielt das Finanzamt Rücksprache bei der „Generalkommission Wettbewerb“ der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Geldbuße. Die Generalkommission erläuterte, dass eine solche Geldbuße entsprechend der „Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen“ grundsätzlich zwar der Spezialprävention und der Generalprävention diene, aber keinen sogenannten „Abschöpfungsteil“ hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorteils, der sich aus dem Verstoß ergeben habe, enthalte.

Das Finanzamt gab daraufhin dem Einspruch lediglich hinsichtlich der zurückgestellten Prozesskosten statt, lehnte ihn aber jedoch hinsichtlich der Geldbuße ab. Die darauf folgende Klage war erfolglos.

### Gründe

Der BFH ist der Ansicht, das Finanzgericht habe zurecht entschieden, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für den nach Ansicht der Klägerin abzugsfähigen Teil der Geldbuße gemäß § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 4 EStG nicht vorlagen.

Wohl sind entsprechend § 249 Abs. 1, S.1 HGB Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden und solche Rückstellungen wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch in der Steuerbilanz zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Rückstellungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (so BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013).

Die Bildung einer Rückstellung scheidet jedoch nach Ansicht des BFH aus, wenn eine entsprechende Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 5 EStG nicht abzugsfähig

ist. Eine von einem Organ der EU verhängte Geldbuße kann den Gewinn gemäß § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 1 EStG grundsätzlich mindern. Nur der Teil der Geldbuße, der eine „Gewinnabschöpfung“ darstellt, kann als Betriebsausgabe abgezogen werden, § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 4 EStG. Daher kann auch nur für diesen Teil eine Rückstellung gebildet werden.

Im Streitfall erhalte nach Ansicht des BFH die Geldbuße jedoch keinen „Abschöpfungsteil“. Wohl stehe die Tatsache, dass die Geldbuße in erster Linie der Generalprävention und der Spezialprävention diene, der Annahme eines Abschöpfungsteils grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings scheidet die Annahme eines in der Geldbuße erhaltenen Abschöpfungsteils im Streitfall aus. Die Höhe der Geldbuße sei nach Maßgabe eines Grundbetrages ermittelt worden, der anschließend auf einen Höchstbetrag gekürzt wurde. Die Höhe des Grundbetrages richtet sich ausschließlich nach Schwere und Dauer des Verstoßes gegen EU-Recht. Erwägungen zu Gewinnabschöpfung kämen erst bei einer Erhöhung des Grundbetrages zur Geltung.

Allerdings habe die Kommission nicht nur keine sogenannten „erschwerenden Umstände“, die zu einer Erhöhung des Grundbetrages führen könnten, berücksichtigt. Die Kommission hat sogar den Grundbetrag im Hinblick auf die zulässige Höchstgrenze (10 % des Gesamtumsatzes) vermindert und nur in Höhe des zulässigen Höchstbetrages angesetzt. Folglich werde neben dem Grundbetrag auch der Höchstbetrag nicht anhand der durch den Wettbewerbsverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteile ermittelt.

Demnach könnte die Rückstellung für steuerliche Zwecke nicht anerkannt werden, da die Geldbuße nicht – auch nicht teilweise – der Abschöpfung des durch den Gesetzesverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils diene. Daher komme die Annahme gem. § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 4 EStG nicht in Betracht und bleibe beim Abzugsverbot von Geldbußen gem. § 4 Abs. 5, S. 1, Nr. 8, S. 1 EStG.

#### Vorinstanz

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18. November 2011,  
14 K 1535/09 F

Quelle BFH, Urteil vom 7. November 2013, V R 4/12,

Verfasser Hajo Nohr Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,  
so klicken Sie bitte [hier](#).